

3. Gern. Abs. 2 kann **ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten** ausgesprochen werden, wenn z. B. im Hinblick auf persönliche Umstände des Täters oder wenn wegen seiner erkennbar gewordenen besonderen Renitenz trotz einer nicht erheblichen Straftat eine Strafe ohne Freiheitsentzug absolut ungeeignet ist. Das Gericht hat gern. Satz 2 dieses Absatzes besonders zu begründen, warum sie in diesem Fall nicht ausreicht.

4. Die **Obergrenze** ist gegenüber dem bisher geltenden Recht nicht verändert worden. Die Höchstgrenze der Freiheitsstrafe bei Vergehen ist — soweit nicht die Tatbestände noch niedrigere Obergrenzen festlegen — gem. § 1 Abs. 2 zwei Jahre, bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen fünf Jahre.

Die lebenslängliche Freiheitsstrafe wird nur bei den schwersten Verbrechen angewandt. Sie ist weiterhin als Alternative zur Todesstrafe vorgesehen; dadurch soll deren Anwendungsbereich so eng wie möglich gehalten werden. Die Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe schließt die Möglichkeit der Rückkehr in das gesellschaftliche Leben durch Gnadenerweis nicht aus.

5. Abs. 3 regelt die **Berechnung der Freiheitsstrafe**. Danach darf die Freiheitsstrafe nur nach Jahren und vollen Monaten berechnet werden, nicht aber nach Wochen und Tagen. Die Bestimmung verlangt nicht, daß jede Freiheitsstrafe in Monate umgerechnet werden muß. Das ergibt sich daraus, daß die im StGB festgelegten Obergrenzen und — soweit sie von der absoluten Untergrenze (§ 40) abweichen — auch die Untergrenzen nach Jahren berechnet werden.

§ 41

Haftstrafe

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Während ihres Vollzuges ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten.

Die **Haftstrafe** — als besondere Art einer Strafe mit Freiheitsentzug — ist nur bei wenigen in den Bestimmungen des Bes. Teils erschöpfend aufgezählten Straftaten geringerer Schwere anwendbar, wenn sie eine besondere Aggressivität oder Auflehnung des Straftäters gegen die öffentliche Ordnung zum Ausdruck bringen. Es sind die §§ 214, 215, 216, 217 und 249.

Die sehr kurze — auf eine Woche bis sechs Wochen befristete — Haftstrafe dient der unverzüglichen (u. U. durch sofortige Untersuchungshaft gem. § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO einzuleitenden) und nachdrücklichen Disziplinierung derartiger Täter, die zur Einhaltung der sozialistischen Ge-